



Arbeitsrecht – Änderung Elternkarenz/Elternteilzeit ab 1.11.2023

Durch die gesetzliche Änderung des Mutterschutzgesetzes (MSchG) sowie des Väter-Karenzgesetzes (VKG)¹ wurden einige Bestimmungen an das EU-Recht angeglichen. Nachfolgend wird ein Überblick über die wesentlichen Aspekte gegeben.

1. Dauer der Elternkarenz

Die Karenz beginnt frühestens im Anschluss an das Beschäftigungsverbot der Mutter nach der Geburt des Kindes oder bei Teilung der Karenz, im Anschluss an die Karenz der Mutter bzw. des Vaters. Die Änderungen im MSchG bzw. VKG sind auf Mütter bzw. Väter anzuwenden, deren Kinder ab dem 1.11.2023 geboren (adoptiert oder in unentgeltliche Pflege genommen) werden.

Karenz für Kinder, die vor dem 1.11.2023 geboren sind

Die Karenz endet spätestens nach Vollendung des zweiten Lebensjahres des Kindes. Der zweite Geburtstag des Kindes ist somit der erste Arbeitstag.

Karenz für Kinder, die ab dem 1.11.2023 geboren sind

Die Inanspruchnahme einer Karenz ist nur mehr bis zum Ablauf des 22. Lebensmonats des Kindes möglich. Kommt es zu keiner Teilung der Karenz mit dem Vater, ist die maximale Karenzdauer für die Mutter künftig um zwei Monate verkürzt. Eine Verlängerung bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres ist nur in folgenden Fällen möglich:

- wenn die Mutter bzw. der Vater alleinerziehend sind,
- wenn der zweite Elternteil zumindest zwei Monate Karenz in Anspruch nimmt oder
- wenn der andere Elternteil keinen Anspruch auf Karenz hat (z.B. Arbeitslose, Selbständige)

Der Status als Alleinerzieher/in ist dann gegeben, wenn entweder kein anderer Elternteil vorhanden ist oder der andere Elternteil nicht im gemeinsamen Haushalt lebt. Diese Umstände sind seitens der Arbeitnehmer/in, ohne separate Aufforderung des Arbeitgebers, schriftlich zu bestätigen.

¹ Vgl. BGBl I 115/2023.

2. Änderungen bei der Elternteilzeit

Bei der Elternteilzeit ist der Zeitpunkt der Geburt irrelevant, die Änderungen treten mit der Bekanntgabe der Absicht der Inanspruchnahme einer Elternteilzeit ab dem 1.11.2023 in Kraft:

Anspruch auf Elternteilzeit

Bei dem generellen Anspruch auf Elternteilzeit – mehr als 20 Arbeitnehmer, mindestens 3-jährige Beschäftigung, sowie Reduktion der Arbeitszeit um mindestens 20% (aber nicht unter 12 Stunden pro Woche) hat es keine Änderung gegeben.

Neu ist, dass eine Elternteilzeit – anstelle bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres – künftig bis zum 8. Geburtstag des Kindes in Anspruch genommen werden kann – für insgesamt maximal sieben Jahre. Obwohl der Zeitraum für die mögliche Konsumation um ein Jahr ausgedehnt wurde, hat sich bezüglich der maximalen Dauer der Elternteilzeit jedoch nichts geändert. Der Anspruch auf Elternteilzeit besteht für die Dauer von sieben Jahren von denen die Zeiten des Beschäftigungsverbotes nach der Geburt sowie die Karenzzeiten von beiden Elternteilen für dasselbe Kind abgezogen werden.

Beispiel:

Die Mutter nimmt Karenz bis zum 1. Geburtstag des Kindes, der Vater bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres, somit würde die Dauer der Elternteilzeit fünf Jahre betragen (7 Jahre minus 24 Monate).

Beide Eltern haben einen Rechtsanspruch bis zum 8. Geburtstag des Kindes, wenn die Elternteilzeit erst ein Jahr nach der Karenz des Vaters in Anspruch genommen wird. Wird die Elternteilzeit direkt im Anschluss an die Karenz des Vaters genommen, besteht ein Anspruch bis zum 7. Geburtstag.

Vereinbarte Elternteilzeit

Neu ist, dass auch die vereinbarte Elternteilzeit (= Elternteilzeit ohne Anspruch) bis zum 8. Geburtstag des Kindes gilt, sowie das für Elternteilzeitmeldungen ab 1.11.2023 eine Ablehnung der Teilzeitbeschäftigung vom Arbeitgeber schriftlich begründet werden muss.

Kündigungs- und Entlassungsschutz

Bei Inanspruchnahme der Elternteilzeit gilt wie bisher ein besonderer Kündigungs- und Entlassungsschutz bis längstens vier Wochen nach Ende der Elternteilzeit, höchstens aber vier Wochen nach dem 4. Geburtstag des Kindes. Der besondere Kündigungs- und Entlassungsschutz beginnt grundsätzlich mit der Bekanntgabe, frühestens jedoch 4 Monate vor dem gewünschten Antritt.

Bei Teilzeitbeschäftigung über den vierten Geburtstag hinaus oder bei Beginn einer Teilzeitbeschäftigung nach dem vierten Geburtstag besteht der Motivkündigungsschutz. Das heißt, dass eine Kündigung wegen Inanspruchnahme der Elternteilzeit nicht zulässig ist.

Zusätzlich kann der/die Arbeitnehmer/in innerhalb von fünf Tagen ab Zugang der Kündigung eine schriftliche Begründung verlangen. Der Arbeitgeber hat binnen fünf Tagen ab Aufforderung die Kündigung schriftlich zu begründen. Wird die Kündigung nicht begründet, hat dies auf die Wirksamkeit der Kündigung aber keine Auswirkungen.

3. Weitere Änderungen

Die Pflegefreistellung wurde hinsichtlich des zu pflegenden Personenkreises erweitert. Für die Inanspruchnahme des Pflegeurlaubs genügt es nun, wenn es sich um einen Angehörigen handelt (ohne gemeinsamen Haushalt) oder um eine Person mit der man im gemeinsamen Haushalt lebt (muss kein Angehöriger sein).

Für Fragen bezüglich der Elternkarenz bzw Elternteilzeit stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Ihr ECOVIS Betreuer-Team

ECOVIS – DAS UNTERNEHMEN IM PROFIL

Aus Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung wurden in den letzten Jahrzehnten zunehmend komplexe und anspruchsvolle Beratungsdienstleistungen. Ein hohes Maß an Branchenkenntnis, Expertenwissen sowie langjährige Erfahrung sind erforderlich, um ein kompetenter und leistungsfähiger Partner zu sein.

Seit nunmehr 40 Jahren beraten wir Klein- und Mittelbetriebe, national und international tätige Unternehmen und Freiberufler in Wirtschafts- und Steuerfragen – umfassend, praxisnah und leistungsorientiert. Das partnerschaftliche Vertrauensverhältnis, die persönliche Beratung sowie effektive Lösungen zur Verwirklichung Ihrer Ziele – das sind die Dinge, die Sie als Mandantin/Mandant von uns ganz selbstverständlich erwarten können. Jede Mandantin/jeder Mandant hat seinen festen persönlichen Ansprechpartner. Das ist für uns Voraussetzung für kontinuierliche und hochwertige Beratung und Betreuung.

ECOVIS Austria mit den Standorten in Wien, St. Pölten, Scheibbs, Wieselburg, Wr. Neustadt und Salzburg betreut Sie mit ca. 180 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in sämtlichen Bereichen der Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung und Unternehmensberatung.

Darüber hinaus bieten wir als Teil eines internationalen Beratungsnetzwerkes unseren Mandantinnen und Mandanten in über 80 Ländern weltweit starke Partner vor Ort, die auf Know-how und Back-Office der gesamten Unternehmensgruppe zurückgreifen.

Herausgeber:

ECOVIS AUSTRIA WIRTSCHAFTSPRÜFUNGS- UND STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT

Schmalzhofgasse 4, 1060 Wien

Tel. + 43 (0) 1 599 22 0, Fax + 43 (0) 1 599 22 5

ECOVIS Info basiert auf Informationen die wir als zuverlässig ansehen. Eine Haftung kann jedoch aufgrund der sich ständig ändernden Gesetzeslage nicht übernommen werden.

1060 Wien

Schmalzhofgasse 4

Tel (01) 599 22

3100 St. Pölten

Kremser Gasse 20

Tel (02742) 25 33 00

3270 Scheibbs

Rathausgasse 3

Tel (07482) 431 65

3250 Wieselburg

Hauptplatz 24

Tel (07416) 540 70

5020 Salzburg

Innsbrucker Bundesstr. 140

Tel (0662) 87 08 45